

KUNDMACHUNG

Auflage des Gesamtwählerverzeichnisses

für die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Erzberg-Leoben

Gemeinde KRAUBATH AN DER MUR
Auflagezeitraum von 22.9.26 bis 25.9.26
Ort der Einsichtnahme Gemeindeamt KRAUBATH AN DER MUR
Amtsstunden MO, DO 14-18; DIE 8-12, 14-18; MI, FR. 8-12

Gemäß § 13a Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 wird kundgemacht, dass das einheitliche Gesamtwählerverzeichnis des Tourismusverbandes Erzberg-Leoben für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird. Das Gesamtwählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten des Tourismusverbandes, die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sowie die Zuordnung zu den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992.

Einspruchsrecht

Innerhalb der Einsichtsfrist kann gemäß § 13a Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden:

- durch den Vorsitzenden des Tourismusverbandes sowie
- durch jede Person, die behauptet, zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein.

Über die Einsprüche entscheidet die Steiermärkische Landesregierung unverzüglich. Die Auflage erfolgt so, dass bis zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Erzberg-Leoben am 6. Oktober 2026 noch mindestens fünf Tage verbleiben.

Für die Gemeinde KRAUBATH AN DER MUR

Ort, Datum: KRAUBATH / MUR, 17.9.26



Bürgermeisterin/Bürgermeister

Vermerk über die Kundmachung an der Amtstafel

Angeschlagen am: 18.9.26

Abgenommen am: 25.9.26

MARKTGEMEINDE

A-8714 Kraubath a. d. Mur

Pol. Bez. Leoben

Unterschrift/Amtsvermerk: Strobl